

10.07.2019

Entschließungsantrag

der Fraktion der SPD

zum Gesetzesentwurf der Landesregierung „Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes“ (Drucksache 17/4668)

Die Attraktivität des Wissenschafts- und Forschungsstandorts NRW erhalten – die Mitwirkungs- und Selbstbestimmungsrechte der Studierenden stärken.

I. Ausgangslage

Das selbstgesteckte Ziel der Landesregierung bei der Überarbeitung des Hochschulgesetzes ist es, ein „qualitativ hochwertiges und zugleich erfolgreiches Studium“¹ für die Studierenden in Nordrhein-Westfalen zu ermöglichen. Mit der vorliegenden Gesetzesnovelle sollen ferner die gesetzlichen Rahmenbedingungen „für die Exzellenz der Hochschulen in NRW sowie für freie wissenschaftliche Kreativität an unseren Hochschulen“² gesetzt und das Verhältnis zwischen dem Land und den Hochschulen auf eine neue partnerschaftlicher Grundlage³ gestellt werden. Der Beschreibung der Landesregierung folgend, trage das geltende, von der SPD-geführten Vorgängerregierung auf den Weg gebrachte Hochschulgesetz, „dem nicht hinreichend Rechnung“.⁴

Das vorliegende „Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes“ erfüllt diese selbstgesteckten Ziele nicht. Schlimmer noch: Die realitätsferne, falsche Beschreibung der Landesregierung wird durch die von ihr vorgenommenen Änderungen am Hochschulgesetz zur selbsterfüllenden Prophezeiung.

Stichwort: „Exzellenz und Kreativität an unseren Hochschulen“:

- Kein anderes Bundesland hat bei der Exzellenzstrategie mehr Fördermittel einstreichen können als Nordrhein-Westfalen – sieben Universitäten und 13 Projekte wurden mit vielen Millionen Euro bedacht. Der Vorsitzende der Landesrektorenkonferenz der Universitäten NRW, Prof. Dr. Lambert Koch, sagte in der

¹ Drucksache 17/4668 („Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes“), S. 1.

² Ebd., S. 1.

³ Ebd., S. 2.

⁴ Ebd., S. 1.

Datum des Originals: 09.07.2019/Ausgegeben: 10.07.2019

Anhörung zum Gesetzesentwurf: „Das Verhältnis zwischen Land und Universitäten/Hochschulen war nach unserem Dafürhalten in den vergangenen Jahren durch eine gute Kooperationsatmosphäre geprägt. Wir haben gemeinsam viel erreicht, wie die großen Erfolge in den Wettbewerben, wie etwa der Exzellenzinitiative, exemplarisch zeigen.“⁵

Stichwort: „Qualitativ hochwertiges und erfolgreiches Studium“:

- In der Anhörung zum vorliegenden Gesetzesentwurf wurde zum Ausdruck gebracht, dass das von der SPD-geführten Vorgängerregierung auf den Weg gebrachte Hochschulzukunftsgesetz für andere Bundesländer „an vielen Stellen eine Vorbildfunktion“⁶ entwickelt habe. Das gilt zum Beispiel für den neu geschaffenen Landeshochschulentwicklungsplan, den auch Bayern beabsichtigt einzuführen. Die Etablierung des Kaskadenmodells bei der Förderung von Wissenschaftlerinnen und die Fokussierung auf das Thema „Gute Arbeit“ sind vom Wissenschaftsrat ausdrücklich gelobt worden. Unter dem bisherigen Hochschulgesetz sind unterschiedlichste, den Bedürfnissen vor Ort Rechnung tragende Mitbestimmungsmodelle entstanden, um die Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte von Studierenden und nicht-professoraler Beschäftigten an den Hochschulen zu stärken. Selbst die Landesregierung bezeichnet die neu entstandene Realität als „autonomieaffin“.⁷ Auch die Einrichtung des Graduierteninstituts, das den Einstieg in die kooperative Promotion geebnet hat, hat die Karrierechancen für Studierende an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften verbessert.

Stichwort: „Verhältnis zwischen Land und Hochschulen“:

- Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass „[d]ie Aufgaben und Befugnisse der Hochschulorgane [...] sowohl auf zentraler als auch auf dezentraler Ebene grundsätzlich erhalten bleiben“⁸ sollen. Dies ist insbesondere mit Blick auf die Hochschulräte nachweislich unzutreffend. Bereits mit Rechtslage des von CDU und FDP im Jahr 2006 beschlossenen „Hochschulfreiheitgesetzes“ hatte NRW die einflussreichsten Hochschulräte bundesweit.⁹ Nun soll zu diesem Status zurückgekehrt werden, indem die Hochschulräte wieder als oberste Dienstbehörden fungieren. Dabei ist in der Anhörung zum Gesetzesentwurf deutlich geworden, dass die Hochschulräte weder über die dafür notwendige Legitimation noch die benötigte beamtenrechtliche Expertise verfügen. Mehr noch: Die Sprecherin der Konferenz der Vorsitzenden der Hochschulräte an den Universitäten, Dr. Annette Fugmann-Heesing, betonte, dass die Hochschulräte die mit der Eigenschaft als oberste Dienstbehörde verbundenen „operativen Entscheidungen“ gar nicht beeinflussen wollen – und dies als Ehrenamtliche auch nicht leisten könnten.¹⁰ Daher, so ihre Prognose, würden „wahrscheinlich alle“ Hochschulräte von der Möglichkeit einer Rückdelegation an die Rektorate Gebrauch machen.¹¹ Die beabsichtigten Änderungen sind damit im besseren Fall überflüssig, im schlechteren legitimatorisch dysfunktional.

⁵ Ausschussprotokoll 17/597, S. 7.

⁶ Ebd., S. 24.

⁷ Drucksache 17/3674, S. 5

⁸ Drucksache 17/4668, S. 2.

⁹ Hütter, Otto: Von der Kollegialität zur Hierarchie? Eine Analyse des New Managerialism in den Landeshochschulgesetzen. Wiesbaden 2010, S. 341.

¹⁰ Ausschussprotokoll 17/597, S. 52.

¹¹ Ebd.

Die Landesregierung nimmt den Erfolg des Wissenschafts- und Forschungsstandorts Nordrhein-Westfalen nicht zur Kenntnis und setzt ihn mit ihrem geplanten Gesetzesentwurf wissentlich und willentlich aufs Spiel.

II. Der Landtag stellt daher fest:

Mit dem Gesetzesentwurf der Landesregierung:

- werden die Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte der Studierenden und Beschäftigten eingeschränkt. In Nordrhein-Westfalen sind rund 27.000 studentische Hilfskräfte in der universitären Lehre und Forschung tätig. Über die Einführung von Vertretungen für studentische Hilfskräfte sollen die Studierenden künftig nicht mehr selbst entscheiden dürfen. Die Abschaffung der sogenannten „Viertelparität“ schwächt zudem die demokratischen Mitwirkungsrechte der Studierenden und der Beschäftigten an den Universitäten. Durch die Verschärfung des Exmatrikulationsrechts wird studentischer Protest erschwert. Warum diese Einschränkung der studentischen Meinungsfreiheit notwendig ist, konnte die Landesregierung auch auf Nachfrage nicht beantworten.
- werden die Selbstbestimmungs- und Freiheitsrechte der Studierenden beschnitten. Über die Wiedereinführung der Anwesenheitspflicht soll an den Hochschulen entschieden werden – die Landesregierung macht sich mit dieser Entscheidung nicht nur einen schlanken Fuß, sondern trägt auch einen längst befriedeten Konflikt zurück in die Hochschulen. Die Einführung verbindlicher Studienverlaufsvereinbarungen und des Online-Self-Assessment helfen weder den Studierenden noch können sie von den Hochschulen ohne zusätzliches Personal durchgeführt werden. Mehr finanzielle Mittel oder zusätzliches Personal soll es laut der Landesregierung zur Durchführung aber nicht geben.
- werden die Rechte der Beschäftigten an den Hochschulen geschliffen. Mit der Schaffung des Rahmenkodex „Gute Beschäftigungsbedingungen für das Hochschulpersonal“ hat NRW eine vielfach gelobte Vorreiterrolle im Einsatz für gute Arbeitsbedingungen an den Hochschulen eingenommen. Mit der Streichung des Rahmenkodexes fällt eine wichtige gesetzliche Grundlage zur Verbesserung und Sicherung der Beschäftigungsbedingungen an den Hochschulen weg.
- wird den Hochschulen für angewandte Wissenschaften (ehedem Fachhochschulen) ihr Recht verwehrt, endlich als solche tituliert werden zu dürfen. Bezüglich der zukünftigen gesetzlichen Bezeichnung folgt der Regierungsentwurf nicht dem dringlichen Anliegen der Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAWs) nach einer grundsätzlichen Änderung der Bezeichnung der Hochschulart „Fachhochschule“ in „Hochschule für angewandte Wissenschaften“.
- wird die Balance von Kontrollbefugnissen zwischen Ministerium und Hochschulgremien einseitig und sachgrundlos zugunsten der Hochschulräte verschoben, ohne dass diese eine entsprechend gestärkte Legitimationsbasis erhalten.

III. Der Landtag fordert die Landesregierung auf:

- Von der Streichung des Rahmenkodex für gute Beschäftigungsbedingungen als bewährtes Instrument zur Verbesserung der Beschäftigungsbedingungen an den Hochschulen abzusehen.
- Den gesetzlichen Anspruch auf eine Vertretung für studentische Hilfskräfte aufrechtzuerhalten.

- Auf rechtlich unsaubere Verschärfungen des Exmatrikulationsrechts, etwa bei der Ahndung studentischen Protests, zu verzichten.
- Auf die Einführung eines verpflichtenden Online-Self-Assessment als Einschreibevoraussetzung, verpflichtende Studienverlaufsvereinbarungen zu sowie die Wiedereinführung der Anwesenheitspflicht in Seminaren zu verzichten.
- Die viertelparitätische Besetzung des Hochschulsenats als Regelmodell beizubehalten und nichtprofessorale Gruppen weiterhin angemessen an der Willensbildung der Hochschulen zu beteiligen.
- Die verpflichtende Aufnahme der „Zivilklausel“ in die Grundordnungen der Hochschulen beizubehalten. Ein Bekenntnis zu Demokratie, Frieden und Nachhaltigkeit sollte selbstverständlich sein und schränkt die Hochschulen in ihren Forschungsaktivitäten nicht ein.
- Wesentliche Elemente der politischen Gestaltung der Hochschullandschaft wie die Landeshochschulentwicklungsplanung und die Rahmenvorgaben beizubehalten. Hochschulen sind zentrale Institutionen, die neben ihren Eigenschaften als Lern- und Arbeitsort auch die Aufgabe haben, gesamtgesellschaftlich relevante Fragestellungen zu beforschen und damit die gesamtgesellschaftliche Entwicklung positiv zu beeinflussen.
- Die Eigenschaft als oberste Dienstbehörde der Hochschulbeamten im Ministerium zu belassen.
- Dem Anliegen der Hochschulen für angewandte Wissenschaften zu entsprechen und im Gesetz künftig neben dem Hochschultyp „Universität“ (und „Kunsthochschule“) nur noch der Hochschultyp „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ zu nennen. Die Typenbezeichnung „Fachhochschule“ soll entfallen.

Thomas Kutschaty
Sarah Philipp
Marc Herter
Dietmar Bell

und Fraktion